Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 263
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 14. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2020)

zum Thema:

Verweigerung ärztlicher Heilbehandlung bei Charité und Vivantes

und **Antwort** vom 07. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25263
vom 14. Oktober 2020
über Verweigerung ärztlicher Heilbehandlung bei Charité und Vivantes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die von Ihnen aufgeführten Krankenhäuser um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. In wie vielen Fällen seit dem 10.03.2020 (bitte nach Kalenderwochen gegliedert) ist Personen in den Kliniken von a) Charité und b) Vivantes mit Hinweis auf die sogenannten „Corona-Verordnungen“ des Senats in der jeweils aktuellen Fassung eine ärztliche Behandlung bzw. Untersuchung verweigert worden, insbesondere weil für diese eine „Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ nach der jeweiligen Fassung der Verordnung nicht gilt?

Zu 1.:

Wegen einer fehlenden Mund-Nasen-Bedeckung wird an der Charité keine Behandlung versagt. So wird auch mit Notfällen umgegangen. Wenn jedoch ambulante Patienten/-innen ohne MNB und ohne aussagekräftiges Attest, dass sie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht verpflichtet sind, ein Gebäude betreten wollen, werden sie auf die Maskenpflicht hingewiesen.

Das Vivantes Klinikum weist jede Besucherin und jeden Besucher sowie alle Patienten/-innen auf die generelle Maskenpflicht in den Vivantes-Kliniken hin. Vivantes lehnt keine Patienten/-innen bei akuter Behandlungsbedürftigkeit ab. Es ist kein Fall bekannt, bei dem eine Patientin oder ein Patient aufgrund der fehlenden Mund-Nasen-Bedeckung eine akute Behandlung verweigert wurde. Auch wird den Patienten/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt, wenn sie nicht entsprechend geschützt sind.

2. Wie ist eine solche Weigerung mit Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu vereinbaren, der jedermann Zugang zu medizinischer Versorgung gewährleisten soll, wenn die von der „Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ betroffenen Personen davon ausgeschlossen werden?

Zu 2.:

In Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird der Anspruch eines jeden Menschen auf ein soziales Existenzminimum und ein System der sozialen Sicherheit postuliert. Hierunter fällt auch der Anspruch auf die Gewährleistung ärztlicher Betreuung. Unabhängig von der Frage des justiziablen Gehalts der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, bleibt festzuhalten, dass an den Einrichtungen von Charité und Vivantes Menschen nicht von der notwendigen medizinischen Versorgung ausgeschlossen werden.

3. Wie konkret gewährleistet der Senat für die betroffenen Personen zu 1) einen diskriminierungsfreien Zugang zu medizinischer Versorgung und verhindert, dass für die betroffenen Personenkreise unüberwindbare Hürden aufgestellt werden, die diesen Zugang unmöglich machen? Ist der Senat mit dem Unterzeichner der Auffassung, dass eben dieser Zugang – auch und besonders für chronisch Kranke und Behinderte – Teile der Grundrechte ist? „They must be accessible physically (in safe reach for all sections of the population, including children, adolescents, older persons, persons with disabilities and other vulnerable groups) as well as financially and on the basis of non-discrimination. Accessibility also implies the right to seek, receive and impart health-related information in an accessible format (for all, including persons with disabilities), but does not impair the right to have personal health data treated confidentially.“, zitiert aus: https://www.ohchr.org/Documents/Publications/Factsheet31.pdf

Zu 3.:

Der diskriminierungsfreie Zugang zu medizinischer Versorgung ist grundrechtlich geschützt. Nach Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Diskriminierungsverbot verpflichten sich die ratifizierenden Staaten, den in ihnen lebenden Minderheiten Schutz zu gewähren – gegen jegliche Form der Diskriminierung. Ebenso ist dieses Recht in Artikel 3 Grundgesetz bundesrechtlich verankert.

Dass dem Berliner Senat der Schutz vor Diskriminierung im Allgemeinen und im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns ein besonderes Anliegen ist, hat er durch die Vorlage des Berliner Landes-Diskriminierungsgesetz (LADG), das in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Juni 2020 verabschiedet wurde und am 21. Juni 2020 in Kraft getreten ist, aufgezeigt. Das LADG schließt die Schutzlücke, die das bundesweit gültige Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) offengelassen hat, und ist das erste seiner Art. Dem LADG liegt ein erweiterter Katalog zu schützender Diskriminierungsmerkmale zugrunde. So werden z.B. der soziale Status und die chronischen Erkrankungen mit einbezogen.

Verbindliches Leitprinzip ist eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt, die ein besonders wichtiges gesellschaftspolitisches Signal gegen Ausgrenzungen und Stigmatisierung darstellt.

Auch auf der Grundlage des LADG wirkt der Senat auf die landeseigenen Krankenhäuser – Charité und Vivantes – ein, die unter der besonderen Aufsicht des Senats stehen. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu medizinischer Versorgung soll gewährleistet sein und eventuell noch vorhandene Hürden sollen vollständig abgebaut werden.

Berlin, den 07. November 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung